Aber die Lobrede dessen

Der gestern noch geschmäht hat und zum Siegesmahl nicht geladen war

Ist mehr wert. Er

Ist doch der Freund der Unterdrückten. Sie kennen ihn.

Was er sagt, das ist

Und was er nicht sagt, ist nicht.

Und nun sagt er, es ist

Keine Unterdrückung.

Am besten schickt der Mörder

Den Bruder des Ermordeten

Den er gekauft hat, zu bestätigen

Daß ihm den Bruder

Ein Dachziegel erschlagen hat. Die einfache Lüge freilich

Hilft ihm, der sein Brot nicht verlieren will

Auch nicht lange weiter. Da gibt es zu viele

Seiner Art. Schnell

Gerät er in den unerbittlichen Wettkampf all derer

Die ihr Brot nicht verlieren wollen:

Es genügt nicht mehr der Wille zu lügen.

Das Können ist nötig und die Leidenschaft wird verlangt.

Der Wunsch, das Brot nicht zu verlieren, mischt sich

Mit dem Wunsch, durch besondere Kunst dem ungereimtesten Gewäsch

Einen Sinn zu verleihen, das Unsagbare

Dennoch zu sagen.

Dazu kommt, daß er den Unterdrückern

Mehr Lob herbeischleppen muß als jeder andere, denn er

Steht unter dem Verdacht, früher einmal

Die Unterdrückung beleidigt zu haben. So

Werden die Kenner der Wahrheit die wildesten Lügner.

Und das alles geht nur

Bis einer daherkommt und sie doch überführt

Früherer Ehrlichkeit, einstigen Anstandes, und dann

Verlieren sie ihr Brot.

BERT BRECHT (gesprochen 1935 über den Moskauer Sender)

DER PROZESS GEGEN CHRISTOF UND GERT IST EIN PROZESS GEGEN DIE RAF



DOKUMENTATION ZUM DÜSSELDORFER RAF-PROZESS GEGEN GERT SCHNEIDER + CHRISTOF WACKERNAGEL

TEIL I: ANTRÄGE ZUR EINSTELLUNG DES PROZESSES FESTNAHME VON GERT + CHRISTOF IN AMSTERDAM

APRIL 4980

Vorwort	s.	3
Anträge zur Einstellung des Prozesses		
Gert Schneider/Christof Wackernagel: "Die Anklage ist Fiktion"	s.	6
Die Auslieferung war rechtswidrig		10
Gegen die RAF kann es keinen fairen Prozeß geben		19
Mordversuch an Gert und Christof in Amste	rdaı	n
"?Zeugenaussagen?"	s.	24
Der zehnte November siebenundsiebzig		27
Ein zweiter Fall Hausner?	s.	33
So entwickeln sich Aussagen	s.	35
Das Gelbe vom Ei	s.	38

Herausgeber: Jan van Dennen, Nieuwe Doelenstraat 24,
Amsterdam (Nederland)

Bestellungen in der Bundesrepublik: Politische Buchhandlung, Im Westenfeld 22, 463 Bochum

VORWORT

Gert Schneider und Christof Wackernagel werden des Mordversuchs angeklagt an holländischen Polizisten, die vom deutschen BKA instruiert worden waren, wie man "Terroristen" festnimmt, die "schwer bewaffnet" sind und "sofort schießen". Dazu sagten die Gefangenen am ersten Prozeßtag:

"Angeklagt sind wir hier, weil wir die Frechheit hatten, die von der holländischen BKA-Filiale in Amsterdam verordnete Liquidierung zu überstehen und zu überleben.

Angeklagt sind wir hier, weil es gegen die Prämissen dieses Systems und dieses Staates verstößt, sich gegen staatlich verfügten Mord durch seine bewaffneten Söldner ... zu widersetzen, von inserem Widerstandsrecht gegen Vernichtung bewaffnet Gebrauch zu machen; hätten wir davon nicht Gebrauch gemacht, dann hätten wir zwar keine sog. 'strafbare Handlung' begangen, dafür wären wir jetzt aber tot."

Dieser Prozeß ist in der BRD nur möglich, weil es die BRD in den letzten fünf Jahren geschafft hat, ihren innerstaatlichen rechtsfreien Raum (Stammheim, Kalkar, Tannenstraße in Düsseldorf usw.) fast auf ganz Westeuropa auszudehnen; Länder wie Frankreich, Niederlande, Belgien, Schweiz dazu zu zwingen, freiwillig auf Elemente ihrer staatlichen Souveränität zu verzichten und zuzulassen, daß die Spürhunde des Staatsschutzes auf ihrem Territorium die Jagd nach deutschen "Staatsfeinden" ausdehnen können und diese in die Hochsicherheitstrakte zu bringen.

Durch die Auslieferung von Knut Folkerts, Christof Wackernagel und Gert Schneider im Oktober 1978 "hat der Staat der Niederlande nicht nur bindende Vorschriften des Völkerrechts mißachtet, sondern auch seine Souveränität aufgegeben, als ob er eine Provinz seines Nachbarn wäre" – so der holländische Anwalt van Bennekom in seinem Einstellungsantrag am ersten Prozeßtag.

In dem Maße, wie die Linke in der BRD von der Entspannungsoffensive des Staatsschutzes gegen den "Terrorismus" für sich die Wiedergewinnung "politischer Freiräume" erhofft, nimmt ihr Interesse daran ab, die

Verfahren gegen die RAF als politische Prozesse gegen die RAF zur Kenntnis zu nehmen, d.h. als politische Prozesse gegen das Recht auf Leben, gegen antiimperialistisches Widerstandsrecht. Dabei tut sie so, als merke sie gar nicht, daß ihr mehr oder weniger zur Schau gestelltes Desinteresse sich mit den Intentionen des Staatsschutzes trifft, "diese Prozesse zu entpolitisieren" (Rebmann) u.a. dadurch, daß sie auseinandergerissen und einzelne Mitglieder aus der RAF eines "Organisationsdeliktes" (§ 129 a, Terroristische Vereinigung) angeklagt werden, das sie eigentlich nur gemeinschaftlich begangen haben können.

Und es scheint nicht mehr in das Weltbild vieler Linker zu passen, daß die Prozesse gegen die RAF schon deshalb politische Prozesse sind, weil über Inhalte, die die BRD-Linke ursprünglich mit der RAF gemeinsam vertreten hat, dieser Staat auch über uns zu Gericht sitzen will.

DIE PROZESSE GEGEN DIE RAF SOLLEN LEGITIMIEREN:

- 1. (juristisch), daß die ungehinderte Liquidierung von Angehörigen bewaffnet kämpfender antiimperialistischer Gruppen in der BRD und von antiimperialistischem Widerstand durch den Staatsschutz im Interesse 'aller rechtstreuen Bürger' notwendig und gerechtfertigt ist;
- 7. (militärisch), daß der rechtsfreie Raum, den sich der Imperialismus im Krieg gegen die Revolte in den Hochburgen seiner Herrschaft schafft, um den Rücken freizuhaben für seine Kriegsvorbereitungen gegen die Dritte Welt, zur Wahrung unseres gemeinsamen Wohlstandes notwendig und unvermeidlich ist;
- 3. (politisch), daß die Linke in der BRD die staatlich verordnete Gettoisierung ihrer politischen Praxis auf die gesellschaftlich anerkannten pluralistischen Spielwiesen als eine natürliche Ordnung anerkennt, d.h. aufhört, Weltrevolution als Kampf gegen die menschenvernichtende Totalität des Imperialismus zu organisieren, und stattdessen ihre "revolutionären Ziele" ausschließlich von der Erfüllung ihrer "persönlichen Bedürfnisse" abhängig macht, sich von antiimperialistischem Widerstand abkoppelt, d.h. aufhört, sich auf einer revolutionären Grundlage mit der RAF politisch auseinanderzusetzen.

"Aber die Funktion der Justiz und der Prozesse ist außer der ermöglichung der lebenslangen Urteile auch eine propagandistische:

die Tatsache der Organisation von Widerstand und Gegengewalt, die die Möglichkeit zur völligen Umwälzung bedeutet und zugleich durch ihre Struktur die Vorwegnahme des Ziels ist, für das gekömpft wird - also befreites, menschliches Susammenleben -

das, genau das, aus den Köpfen der Leute, die das begriffen haben, wiederauszulöschen, und die Verwirklichung dieses Ziels, nämlich befreites menschliches Zusammenleben, als nicht durchführbar hinzustellen und gleich von vornherein zu verhindern, daß es ins Bewußtsein von noch mehr Leuten dringt."

(aus der Erklärung der Gefangenen am ersten Prozeßtag, 28.2.1980)



ANTRÄGE ZUR EINSTELLUNG

GERT SCHNETDER

CHRISTOF WACKERNAGEL

18.2.30

DIE ANKLAGE IST FIKTION

wir stellen den antrag, das verfahren einzustellen, und begründen das mit drei hauptlinien:

- 1. die erste linie ist, daß es richtig ist, bei dem, was in amsterdam gelaufen ist, von einem mordversuch zu reden, aber es sich nicht um einen mordversuch von uns, sondern um einen mordversuch an uns handelt. das ist punkt eins.
- 2. punkt zwei ist, daß die auslieferung, die haftbedingungen, die verteidigungsbehinderung illegal sind und damit ausdruck von <u>rechtsfreiem raum</u>, in dem sich das ganze verfahren der letzten zweieinhalb jahre befunden hat; d.h. der charakter der auseinandersetzung zwischen uns und dem staat, guerilla - staat, von dem das hier ein teil ist, ist ein anderer, und die justizielle bewältigung, die hier vorgespiegelt wird, ist eine vorspiegelung falscher wirklichkeit.
- 3. punkt drei ist: die anklage ist eine fiktion, da alle prozesse gegen einzelne aus der raf ein einziger prozeß gegen alle aus der raf sind, gegen die gruppe insgesamt, gegen die aktion der raf.

das sind die drei hauptlinien, aus denen die einstellung begründet werden soll.

zu 1:

dieser prozeß ist also einzustellen, denn er hat - wie alle anderen inzwischen bereits nach schema x ablaufenden sondergerichtsblitzverfahren - nur die funktion, den mißlungenen versuch einer exekution auf der straße durch die lebenslange überstellung in den staatlichen geiselstatus zu ersetzen, um so zu sichern, daß die liquidation, wenn und sobald probat, nachgeholt werden kann, sollten die haftbedingungen nicht innerhalb von ein paar jahren allein schon tödlich gewirkt haben. exekution, sondergerichtsbarkeit, geiselstatus und

haftbedingungen sind teil der auf der ebene der nato konzipierten und organisierten amerikanischen anti-guerilla-strategie in den metropolen, deren ziel die eliminierung der bewaffneten bewegungen in westeuropa durch liquidierung ihrer kämpfer ist.

juristisch aufgehängt werden soll das - hier wie in den meisten anderen prozessen auch - an der tatsache, daß wir einer erschießung, wie sie bei willi, elisabeth und michael gelungen ist (und bei rolf nur durch zufall nicht) widerstand entgegengesetzt haben, sie verhindert haben.

der unterschied dieses verfahrens zu denen gegen verena und günther, gegen christine und gegen angela ist nur, daß die tötungsabsicht – die tötungsabsicht an uns – und ihre planung wohl kaum zuvor so deutlich an dem ablauf der versuchten erschießung zu belegen ist, und gleichzeitig noch die dimension der aktionsfreiheit des bka im ausland deutlich wurde, im westeuropäischen ausland, daran die faktische besetzung fremden territoriums deutlich wird – egal wie verdeckt sie auch sein mag –

denn tatsache ist: daß, wenn wir dem gegen uns gerichteten überraschungsangriff nichts entgegengesetzt hätten - und daß es ein überraschungsangriff war, hat ja bereits das niederländische justizministerium zugegeben -, daß, wenn wir uns also nicht gewehrt hätten, keinen widerstand geleistet hätten, mindestens einer von uns tot wäre, und daß diese versuchte tötung durch bewaffnung, art des angriffs, fehlende haftbefehle, verletzungen etc. und vor allem durch die "beratung" der niederländischen filiale des bka/te programmiert war.

zu 2:

rechtsfreier raum wird am deutlichsten daran sichtbar, daß dieser prozeß <u>hier</u> stattfinden kann, denn so ist er ausdruck dessen, was europäische integration in der praxis heißt, nämlich:

vorherrschaft der brd in westeuropa, die zum verlust der selbständigen entscheidungsfreiheit der von der brd bestimmten länder führt und die umstrukturierung der innenpolitischen verhältnisse in diesen ländern möglich macht, und daß er überhaupt stattfinden kann; denn

tatsachen sind

- daß der prozeß gegen uns in den niederlanden verschleppt wurde, da dabei sowohl die devote haltung der niederländischen behörden und regierung unter den großmachtanspruch der brd deutlich geworden wäre, als auch die zusammenarbeit mit dem bka/te - und vor allem das ausmaß davon - zutage getreten wäre in den niederlanden, was, da in den niederlanden die justiz noch nicht so perfekt nach den bedingungen der anti-guerilla-kriegsführung durchstrukturiert ist und auch die medien noch nicht so gleichgeschaltet sind wie hier in der brd, dazu geführt hätte, daß öffentlich wird, daß 35 jahre nach abzug der deutschen besatzer sie verdeckt und effektiver denn je wieder da sind;

tatsachen sind weiterhin

- daß die guerilla-fahnder fürchten mußten, daß wir in den niederlanden nicht zu lebenslanger haft verurteilt würden, da es die dort nicht gibt und auch knut "nur" zu 20 jahren verurteilt worden war, obwohl es bei seiner verhaftung einen toten gegeben hatte, und - was für die brd wohl das schlimmste gewesen wäre - es hätte dann kein auslieferungsgrund mehr bestanden;

tatsachen sind weiterhin

- daß der prozeß auch in der brd weiter noch mal eineinhalb jahre lang verschleppt wurde, obwohl die ermittlungen längst abgeschlossen waren, um durch verschärfte haftbedingungen, drohungen und angebote zu versuchen zu verhindern, daß die versuchte liquidation in diesem prozeß offen zur sprache kommt,
- daß durch verteidigerausschluß und verlegung in weit entfernte jva's versucht wurde, eine ausreichende verteidigung zu verhindern,
- daß die holländischen anwälte bis kurz vor dem prozeß nicht zugelassen wurden, obwohl die entscheidende sache in holland lief und nur über die niederländischen facts geklärt werden wird, und die sog. "rechtsgrundlage" durchaus/gegeben war,
- daß trotz wiederholter zusagen eine gemeinsame verteidigung nicht möglich gemacht wurde;

was alles tatsachen sind, die belegen, daß wir hier im rechtsfreien raum stehen, der charakter der auseinandersetzung ein anderer ist, das, worum es hier geht, justiziell nicht zu "bewältigen" ist, der prozeß darum einzustellen ist.

zu 3:

der prozeß ist einzustellen, da die anklage eine fiktion ist, denn es wird in wirklichkeit hier nicht gegen uns als einzelne verhandelt, sondern als teil der gruppe der raf, und das heißt: der aktion der raf, also ihrer politischen wirkung, weshalb dieser prozeß ein politischer prozeß ist, was vor allem daran deutlich wird, wie baw, justiz, bka usw. genau das - daß es nämlich ein politischer prozeß ist - vertuschen wollen, also deutlich wird an den operationen, den verdunkelungen und manipulationen von bka und baw, deren funktion es innerhalb der militärischen anti-querilla-strategie ist, qenau die politik aus den prozessen zu eliminieren, was rebmann ja vor kurzem erst wieder groß verkündet hat, und was derzeit im konkreten durch zersplitterung der ursächlich zusammengehörenden prozesse gegen christine, angela, rolf, knut, stefan, gert und mich zu einzelverfahren läuft in einem gigantischen justiziell militärischen aufwand unter massiver manipulation der anklagen, also bruch des eigenen rechts, durch reduzierung der anklagen auf angebliche "mordversuche", aber gleichzeitiger begründungslinie der lebenslangen urteile mit "mitgliedschaft in der raf", was aber wiederum als hauptpunkt der anklage wegmanipuliert werden muß, um in anklage und urteil vertuschen zu können, was in wirklichkeit angeklagt und verurteilt wird und weswegen auf der Straße liquidiert wird,

nämlich die organisation politisch-militärischer gegengewalt in der guerilla, die perspektive und reale möglichkeit von kampf also leben, von mensch sein oder auch erst mensch werden, also befreiung.



DIE AUSLIEFERUNG WAR RECHTSWIDRIG

Strafsache gegen Wackernagel und Schneider OLG Düsseldorf IV - 9/79

28.2.1980

Ich beantrage,

das Verfahren einzustellen,

weil

die Auslieferung der Angeklagten unter Verstoß gegen das Völkerrecht erfolgt ist,

weil die Bundesrepublik Deutschland aus einer Einlieferung, die unter Verstoß gegen das Völkerrecht erfolgt ist, keinen Anspruch auf Strafverfolgung ableiten darf, und weil insbesondere die Angeklagten aufgrund ihrer Auslieferung in die Bundesrepublik Deutschland kein faires Verfahren erwarten können.

In dem "Memorie van Toelichting", d.h. dem Memorandum zur Erläuterung zu dem "Gesetz zur Einführung u.a. des Straßburger Abkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus" in den Niederlanden, der sogenannten Antiterrorismuskonvention, schreibt der heutige holländische Justizminister:

"Strafverfolgung und Gerichtsverfahren finden am besten statt entweder in dem Land, wo die Straftaten begangen worden sind und wo man über das Beweismaterial verfügt, oder in den Fällen, die dafür geeignet sind, in dem Land, aus dem der Beschuldigte kommt."

Diese Stellungnahme faßt ziemlich genau die Auffassungen zusammen, die zu dieser Frage in Holland herrschen. Die beiden Beschuldigten in diesem Verfahren sind zwar Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland. Aber es muß doch die Frage gestellt werden, warum unsere Mandanten in der Bundesrepublik vor Gericht stehen. Der Schwerpunkt der Vorwürfe, die ihnen gemacht werden, liegt ja zweifellos in dem "Versuch, aus niedrigen Beweggründen, mit gemeingefährlichen Mitteln und um andere Straftaten zu verdecken, drei Menschen zu töten".

Diese Menschen waren Staatsangehörige der Niederlande. Tatort war Amsterdam.

Illustrativ ist, daß gegen Gert Schneider am 10. November 1977 noch gar kein Haftbefehl in der BRD bestand. Bezeichnenderweise gilt sowohl für Christof Wackernagel als auch für Gert Schneider, daß ihnen die Mitgliedschaft in der R.A.F. erst vorgeworfen wird ab August bzw. September 1977. Außerordentlich bezeichnend ist weiter, daß die Amsterdamer Staatsanwaltschaft unmittelbar nach der Verhaftung unserer Mandanten in Amsterdam der Meinung war (SAO 2, S. 13),

"daß gegen die Verdächtigen schwere Vorwürfe erhoben werden ...",
"daß von Straftaten die Rede ist, für die eine Gefängnisstrafe
von 12 Jahren angedroht ist";

und auch der Untersuchungsrichter in Amsterdam hat in dem Haftbefehl vom 14. November 1977 noch hinzugefügt,

daß die Rechtsordnung in Holland durch die begangenen Taten "schwer verletzt worden sei". (SAO 17, S. 6)

Trotzdem sind Gert Schneider und Christof Wackernagel am 13. Oktober 1978 von Holland an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert worden.

Diese Auslieferung geschah aufgrund einer politischen Entscheidung des Justizministeriums, ohne den Ausgang zweier gerichtlicher Verfahren abzuwarten. Es lief noch das am 8. Juni 1978 begonnene verwaltungsgerichtliche Berufungsverfahren gegen die Entscheidung des Justizstaatssekretärs Haars, die Gefangenen auszuliefern, das sog. AROB-Verfahren. Außerdem war auch über den Antrag der Angeklagten auf Anerkennung als politische Flüchtlinge nicht entschieden, sie wurden also während des laufenden Asylverfahrens – die Berufung in dem Verfahren war am 20. Juli 1978 eingelegt worden – ausgeliefert.

Über den Asylantrag ist übrigens bis heute überhaupt noch keine Entscheidung gefällt worden.

Ich unterstelle als bekannt, daß die Staatssekretärin Haars als einzige Begründung für dieses eilige Verfahren genannt hat, daß Gert Schneider und Christof Wackernagel es - zusammen mit Knut Folkerts - gewagt hatten, ein zweites Mal in den Hungerstreik zu treten.

Warum sind unsere Mandanten, obwohl es für die holländische Staatsgewalt solche schwerwiegenden Gründe gab, sie in den Niederlanden zu verfolgen, doch in die Bundesrepublik ausgeliefert worden?

Diese Frage, wie einfach sie auch scheinen mag, ist schon deshalb von außerordentlicher Bedeutung, weil eine rechtswidrige Auslieferung auch die Einlieferung in die Bundesrepublik rechtswidrig machen könnte. Und wenn dieses der Fall wäre, hätte das auch Konsequenzen für dieses Verfahren insgesamt.

Die Frage nach dem "Warum" der Auslieferung läßt sich nicht beantworten durch die Feststellung, daß der "Hoge Raad" die Auslieferung am 8. Mai 1978 für zulässig erklärt hat. Nach niederländischem Auslieferungsrecht ist es Aufgabe der Richter nur, die beantragte Auslieferung für zulässig oder für unzulässig zu erklären (s. u.a. Art. 20 Auslieferungsgesetz vom 9.3.1967, St.Bl. 139). Mit dem "Warum" der Auslieferung, mit dem politischen Moment der Auslieferungsentscheidung, dürfen sich die Richter nicht befassen. Das ist Sache des Justizministers. Dessen Entscheidung kann allenfalls im AROB-Verfahren von Richtern daraufhin überprüft werden, ob er sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Machen wir uns aber die Mühe, die Entscheidung von Staatssekretärin Haars vom 11. Mai 1978 - Frau Haars hat damals wie heute für das Justizministerium gehandelt - zu lesen, dann machen wir eine erstaunliche Entdeckung. Es findet sich kein Wort über die Interessen der Niederlande an einer Strafverfolgung in dem Land - Holland -, wo der Schwerpunkt der Tatvorwürfe liegt. Wie ein Kaninchen aus des Zauberers hohem Hut kommt am Schluß der Entscheidung der Satz, daß

der Staatsanwalt in Amsterdam beauftragt wird, die niederländische Strafverfolgung wegen der am 10. November 1977 in Amsterdam begangenen Handlungen einzustellen, "daruit diese Entscheidung (d.h. die Auslieferung) vollstreckt werden kann".

Und auch als der Amsterdamer Staatsanwalt Mr. H. E. van Renesse am 16. Oktober 1978 diesen Auftrag ausführte, bemühte auch diese Autorität sich keinen Moment darum, die Einstellung des Strafverfahrens zu motivieren oder zu legitimieren. Es heißt in seinem Schreiben an den Untersuchungsrichter einfach:

"Da nun die mehrfach zitierte Auslieferung vollzogen wurde, darf ich Ihnen mitteilen, daß ich die Strafverfolgung gegen (Schneider und Wackernagel) einstelle."

Mit anderen Worten: er herrscht in den offiziellen Dokumenten um diese Frage (in den Dokumenten, die wir kennen), um die Frage des "Warum" der Auslieferung, ein merkwürdiges Schweigen. Die Auslieferung war, so scheint es, so zwingend, daß diese Frage gar nicht gestellt worden ist.

Aber das ist nur Schein. Ich zitiere jetzt einmal aus dem Brief des Bundesministers der Justiz vom 17. November 1977 an den Generalbundesanwalt in Karlsruhe (SAO 11, S. 150). Der Bundesminister der Justiz erwähnt darin einen Besuch des niederländischen Justizministeriums vom gleichen Tage bei ihm in Bonn und schreibt dazu:

"Die Beamten haben dabei die Vorstellungen der niederländischen Regierung mitgeteilt, wegen der den Verfolgten in den Niederlanden zur Last gelegten Straftaten sollte deutscherseits ebenfalls Haftbefehl erwirkt und ein Auslieferungsersuchen gestellt bzw. das bereits gestellte Ersuchen erweitert werden. Die niederländischen Strafverfolgungsbehörden wären dann bereit, die niederländische Strafverfolgung zu Gunsten einer Auslieferung einzustellen. Die Beamten haben darum gebeten, eine diesbezügliche Entscheidung bald zu treffen, da nach niederländischem Recht die Untersuchungshaft nur 100 Tage dauern dürfe. Innerhalb dieser Zeit sei Anklage zu erheben."

Auch in diesem Brief findet sich aber keine Antwort auf die Frage des "Warum" der Auslieferung. Aber doch schon etwas anderes. Nämlich der Anschein eines unverhüllten Willens, auf jeden Fall, ohne Abwägung, auszuliefern, also einer bedenkenlosen Preisgabe der niederländischen Souveränität.

Wenn schon keine Gründe für eine Auslieferung zu finden sind, so sprachen jedenfalls erhebliche Gründe gegen die Auslieferung und sprechen unserer Meinung nach immer noch dagegen:

- -- Der Auslieferung steht entgegen, daß die niederländische Justiz selbst ihr Interesse an der Strafverfolgung wegen der in Amsterdam begangenen Taten betont hatte.
- -- Es ist auch ein wohlverstandenes holländisches Interesse, nicht ohne zwingenden Grund zuzulassen, daß unsere Mandanten durch die Auslieferung sehr viel schlechteren Verfahrensbedingungen unterworfen wurden. Dazu gehört,
 - daß unsere Mandanten in den Niederlanden im Falle einer Verurteilung durch das Arrondissements-rechtbank nicht nur die Möglichkeit einer Revision, sondern auch die einer Berufung mit erneuter Tatsachenprüfung gehabt hätten,
 - daß in den Niederlanden sich die Zeugen nicht weigern könnten, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, was sie bei einem Verfahren in der Bundesrepublik können und zum Teil auch beabsichtigen,
 - daß in der Bundesrepublik durch die sog. Antiterrorgesetze die Verteidigung in einer Weise behindert und erschwert wird, wie wir das in Holland nicht kennen,
 - daß ganz einfach festgestellt werden muß, daß Knut Folkerts in den Niederlanden wegen Mordes und Mordversuchs zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt wurde was bereits als eine selten harte Strafe angesehen wurde -, während man bei entsprechenden Verfahren in der Bundesrepublik mit Verurteilung zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe rechnen muß. Aus dem bereits erwähnten niederländischen Haftbefehl gegen unsere Mandanten läßt sich entnehmen, daß die ihnen zur Last gelegte Tat (Mordversuch) mit Freiheitsstrafe von höchstens 12 Jahren bedroht ist.

Von den rechtspolitischen Interessen des niederländischen Staates sei dennoch geschwiegen.

Wir gehen jedoch davon aus, ohne behaupten zu wollen, daß "bei uns in Holland alles besser" sei - so hat die niederländische Justiz schon im Vorgriff auf die Auslieferung in die Bundesrepublik die dort übliche Form der Isolationshaft gegen unsere Mandanten verhängt -, daß wir sicher sein können, daß unsere Mandanten durch die Auslieferung nicht nur erhebliche rechtliche Nachteile erlitten haben und noch schlechter gestellt worden sind, als sie in den Niederlanden schon gestanden hätten, sondern daß sie durch die Auslieferung in die Bundesrepublik Bedingungen ausgesetzt worden sind, unter denen ein faires Verfahren nicht gewährleistet ist.

Es kommt noch etwas dazu. Wie Sie wissen, haben unsere Mandanten in den Niederlanden um Anerkennung als Flüchtlinge im Sinne des Genfer Flüchtlingsabkommens gebeten. Wie ich bereits ausgeführt habe, hat die Auslieferung in die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden, ohne daß ein holländischer Richter die Möglichkeit hatte, über diesen Antrag zu urteilen.

Art. 16 des Genfer Flüchtlingsabkommens garantiert jedem Flüchtling "in dem Gebiet der vertragschließenden Staaten freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten". Art. 32 dieses Abkommens gibt dem Flüchtling das Recht, "Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, ein Rechtsmittel einzulegen". Schon aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der niederländische Staat im Falle unserer Mandanten nicht nur Art. 33, sondern auch verschiedene andere Bestimmungen des Genfer Abkommens willentlich und wissentlich verprügelt hat.

Es ist notwendig, daß ich dies etwas ausführe und belege. Im Schreiben der Staatssekretärin des holländischen Justizministeriums Frau Haars vom 26. Oktober 1978, das gerichtet ist an den Vorsitzenden der zweiten Kammer des Parlaments, wird genau dargelegt, daß und warum die Staatssekretärin am Tage der Auslieferung (13. Oktober 1978) nicht bereit war, ihre Auslieferungsanordnung vom zuständigen Richter am Landgericht in Maastricht überprüfen zu lassen.

Sie gibt in dem Schreiben an, daß der Transport schon vollständig vorbereitet war, daß die deutschen Behörden in der Bundesrepublik schon informiert waren und daß Sicherheitsmaßnahmen bereits getroffen worden waren. Gleichzeitig mußte die Staatssekretärin gegenüber dem Empfänger des Schreibens zugeben, daß ein Stop der Vollstreckung der Auslieferung unserer Mandanten noch möglich war. Daran zeigt sich, daß das holländische Justizministerium wissentlich und willentlich eine richterliche Überprüfung seiner Entscheidung verhindert hat. Das Schreiben der Staatssekretärin füge ich diesem Antrag als Anlage bei.

Und wenn alle mich fragen: Hätte es denn überhaupt die Möglichkeit gegeben, daß der Raad van State unsere Mandanten als Flüchtlinge anerkennt? So antworte ich, daß ich das nicht im voraus weiß, aber daß ich dennoch weiß, daß der Raad van State im Falle des Mitglieds des ehemaligen Sozialistischen Patientenkollektivs an der Universität Heidelberg, Achterrath, in seiner Entscheidung vom 4.4.1978 gesagt hat, daß der Inbegriff "Öffentliche Ordnung" nicht in allen Mitgliedstaaten der EWG dasselbe bedeutet. Das Urteil lege ich als Anlage diesem Antrag bei. - Und ich weiß auch, daß derselbe Raad van State in seiner Entscheidung vom 10.1.1980 geurteilt hat, daß zwei mexikanische Stadtguerilleros Ende 1978 Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens waren.

Und wer hätte erwartet, daß der niederländische Hoge Raad die Auslieferung des Knut Folkerts wegen seiner angeblichen Beteiligung an der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer für unzulässig halten würde?

Meine Schlußfolgerung können Sie schon vermuten:

Die Auslieferung unserer Mandanten in die Bundesrepublik Deutschland und damit auch dieses Strafverfahren sind nur möglich geworden, indem der Staat der Niederlande eine ganze Menge verbindlicher Bestimmungen und Vorschriften als "quantité négligeable" behandelt hat. Aber vielleicht der für diesen Fall wichtigste Fehler liegt darin, daß der Staat der Niederlande einfach seine Souveränität in der Strafverfolgung ohnehin, ohne Abwägung, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben hat, so als ob er eine Provinz seines Nachbarn ist. Das, Herr Vorsitzender, heißt nichts anderes, als daß die Auslieferung rechtswidrig ist und bleibt.

Es bleiben zwei Fragen.

Die erste Frage: Was bedeuten diese Feststellungen für die Einlieferung unserer Mandanten in die Bundesrepublik Deutschland?

Die zweite Frage: Falls auch die Einlieferung rechtswidrig gewesen ist, was soll dann mit diesem Verfahren geschehen?

Zu beiden Fragen einige Bemerkungen.

Wie jedes staatliche Vorgehen kann natürlich auch eine Einlieferung, d.h. das tatsächliche Akzeptieren der Abschiebung, rechtswidrig sein. Die erste Bedingung dafür ist, daß der empfangende Staat nicht nur bloß akzeptiert, sondern auch diejenige Verfolgungsmaßnahme vollstreckt, die ohne die rechtswidrige Auslieferung nicht möglich gewesen wäre. Entscheidende Voraussetzung ist, ob der empfangende Staat die Fehler des ausliefernden Staates willentlich und wissentlich ausgenutzt hat.

Wir sind der Auffassung, daß diese beiden Voraussetzungen hier völlig erfüllt sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Auslieferung gewollt und in Kauf genommen, daß die holländischen Behörden in ihrem Willen, unsere Mandanten auszuliefern, vielleicht nicht alles ganz rechtmäßig gemacht haben.

Es gilt also das alte völkerrechtliche Prinzip: "Male captus, male judicatus". Wer rechtswidrig gefangen wird, kann nicht rechtmäßig verurteilt werden.

Natürlich müssen wir uns darüber im klaren sein, daß wir uns hier auf dem Boden des Völkerrechts befinden, und zwar der Praxis zwischen Staaten. Aber man antworte mir nicht, daß dieser Boden unzuverlässig sei, und auch nicht, daß eine Person kein Subjekt völkerrechtlicher Ansprüche sein kann.

Soviel ich weiß, gibt es zwar keine exakte positivrechtliche Bestimmung, die die Rechtsfolgen des Male captus - male judicatus festlegt. Ich erinnere aber daran, daß die "Comitas Gentium" in Deutschland grundlegendes Prinzip des Völkerrechts ist und in zunehmendem Umfange Personen Ansprüche gewährt. Beispiele dazu finden Sie u.a. in Political Justice von Otto Kirchheimer, 1961, Princeton New Jersey, S. 667, 378. Für eine weitere Begründung verweise ich auf ein Gutachten von Prof. Dr. P.J.G. Kapteyn, der jetzt Mitglied des Raad van State in Holland ist. Das Gutachten liegt als Anlage diesem Antrag bei.

Die letzte Frage, Herr Vorsitzender! Was soll mit diesem Verfahren geschehen?

Ich werde darüber ganz kurz sein. Dieses Verfahren soll eingestellt werden. Das Oberlandesgericht hat keine Jurisdiktion.

Düsseldorf, 28.2.1980

(Mr. W. J. van Bennekom) Advocaat



GEGEN DIE RAF KANN ES KEINEN FAIREN PROZESS GEBEN

Die Verteidigung hat ihren Antrag auf Einstellung des Verfahrens weiter damit begründet, daß es gegen Mitglieder der RAF kein "faires Verfahren" geben kann. "Der Anspruch auf ein 'faires Verfahren' ist ein Grundsatz, der in der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte niedergelegt ist, und wenn dieser Anspruch in einem Verfahren nicht gewährleistet werden kann, dann ist das auch ein Grund, ein solches Verfahren einzustellen."

Die Unmöglichkeit eines 'fairen Verfahrens' begründete die Verteidigung damit, daß die Öffentlichkeit des Verfahrens, die Informationsund Erklärungsfreiheit der Gefangenen und das Recht auf freie Wahl der Verteidiger nicht gegeben seien, daß die Angeklagten seit ihrer Verhaftung in Isolationshaft gehalten werden und vor allem mit der Vorverurteilung der RAF und damit auch von Gert Schneider und Christof Wackernagel in der Öffentlichkeit.

1. DIE OFFENTLICHKEIT DES PROZESSES IST NICHT GEWÄHRLEISTET

"Zu einem fairen Verfahren gehört, daß der Angeklagte das Recht hat, in öffentlicher Verhandlung seine Sache verhandelt zu bekommen.

Wir haben jetzt schon gerügt, daß die Öffentlichkeit in diesem Verfahren nicht gewährleistet ist. Wir sind der Meinung, daß nicht nur die hier von uns angenommene Manipulation der Öffentlichkeit durch irgendwelche Dienststellen die Öffentlichkeit beeinträchtigt; sondern wir sind der Meinung, daß auch schon allein die Tatsache des Verhandelns in diesem Sondergerichtsgebäude mit der Kontrolle der Ausweise und der vorherigen Kontrolle auf der Straße, die uns selbst widerfahren ist, auf die Öffentlichkeit insgesamt einen abschreckenden Eindruck macht, daß viele Menschen, die diesen Prozeß mit Interesse verfolgen würden, es nicht wagen, an diesem Prozeß teilzunehmen, weil sie Kontrollen, weil sie die Kenntnisnahme ihrer Person, weil sie eine Mißachtung ihrer Würde befürchten."

2. DIE ERKLÄRUNGS- UND INFORMATIONSFREIHEIT IST NICHT GEGEBEN

"Zu einem fairen Verfahren gehört, daß der Angeklagte sich auch für die Verteidigung frei erklären kann. Die Angeklagten haben heute Erklärungen abgegeben und konnten sie vollständig abgeben. Es gehört aber zum Recht auf freie Erklärung auch, daß man sich frei informieren kann

Wir kennen es aus der Praxis der Zensur bei diesen Angeklagten – der Zensur sowohl durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes als auch der Zensur durch diesen Senat –, daß dort ein wesentlicher Teil derjenigen Informationen, an deren Bezug unsere Mandanten ein wesentliches Interesse haben – Informationen über Tatbestände von Stadtguerillapolitik, Informationen über Vorgänge in Haftanstalten, Informationen über Verhalten von anderen Gefangenen, die der gleichen Gruppe zugerechnet werden –, nicht zu ihnen gelangen dürfen. Wir wissen, daß ihnen auch auf andere Weise, nämlich durch Beschränkung z.B. des Übersendens von Auszügen aus bestimmten Schriftstücken, Einschränkungen gemacht werden, die es unmöglich machen, sich in dem Rahmen zu informieren, wie sie es für ihre Prozeßvorbereitung, für ihre öffentliche Erklärung wollen. Darin ist ein faires Verfahren auch eingeschränkt worden."

3. KEINE FREIE WAHL DER VERTEIDIGER

"Der dritte Punkt, der zu einem fairen Verfahren gehört, ist, daß der Angeklagte nach der Menschenrechtskonvention den Anspruch auf einen Verteidiger seiner Wahl hat. Nun haben die Angeklagten hier Verteidiger ihrer Wahl zum einen, aber der Senat hat selbst die Größe des Verfahrens so eingeschätzt, daß das Prinzip der notwendigen Verteidigung hier nur gewährleistet ist, wenn jeder Angeklagte zwei Verteidiger vom Gericht beigeordnet bekommt. ...

Der Senat hat aber trotz unserer Gegenvorstellung den Angeklagten jeweils einen Verteidiger als Pflichtverteidiger beigeordnet, der vorher nicht das Vertrauen der Angeklagten hatte, der es hinterher nicht bekommen hat und der von uns ausdrücklich abgelehnt worden ist."

4. ISOLATIONSHAFT

"Weiter ist das faire Verfahren dadurch beeinträchtigt worden, daß die Angeklagten seit ihrer Inhaftierung schon in Holland - wo wir ausgeführt haben, daß auch das wohl auf den Einfluß der Bundesrepublik zurückzuführen ist -, aber insbesondere seit ihrer Inhaftierung in der Bundesrepublik Haftbedingungen ausgesetzt sind, die wir schon seit langem als Isolationshaft bezeichnen und deren schädliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit zunächst, auf die Konzentrationsfähigkeit, letztlich auf die Lebensfähigkeit der Angeklagten und auf ihre Fähigkeit, sich selbst zu erklären und darzustellen, seit langem bekannt sind und auch diesem Gericht bekannt sind.

Trotzdem befinden sie sich weiterhin in Isolation. Das einzige, was ihnen angeboten wird, ist Hofgang mit Gefangenen, teilweise mit ständig wechselnden Gefangenen; ansonsten keine Möglichkeit zur Interaktion in der Haftanstalt und auch keine Möglichkeit zum Gespräch miteinander, zum Umschluß. Nicht einmal Umschluß zur Prozeßvorbereitung, obwohl sie hier in diesem Verfahren als gemeinschaftlich Handelnde, als gemeinschaftliche Mitglieder in der gleichen Organisation, über die sie Erklärungen abgeben können oder sollen, angeklagt sind."

5. WER ZUR RAF GEHORT, IST SCHON VERURTEILT

"Insbesondere aber sehen wir eine Unmöglichkeit, hier ein faires Verfahren zu erwarten, darin, daß wir nicht annehmen, daß es in der Bundesrepublik noch ein Gericht gibt, das diesen Angeklagten gegen-über ein unvoreingenommenes Verfahren durchführen kann oder wird, das diesen Angeklagten nicht aus der Tatsache, daß sie der RAF zugerechnet werden oder sich selbst dazu zählen, einen rechtlichen Nachteil in ihrem Urteil zuteil werden läßt.

Und zwar schöpfe ich das nicht aus irgendeiner allgemeinen Einschätzung, sondern aus der Erfahrung, die wir Verteidiger in Kenntnis vieler Anklageschriften und Urteile mit genau solchen Festnahmesituationen machen, nämlich insbesondere mit dem Umstand. daß Ange-

22

klagten, die zur RAF gehören, immer das Raster übergestülpt wird: wer zur RAF gehört, der schießt, sobald er einem Polizisten gegenübertritt; der hat von Anfang an den Mordvorsatz; der schießt immer in gemeinschaftlichem Vorsatz mit anderen; der schießt immer, um sich den Weg freizuschießen; der schießt rücksichtslos.

Und diese Formulierung des rücksichtslosen Schießens aufgrund einer allgemeinen Struktur von Vorsätzen innerhalb der RAF findet sich auch in der Anklageschrift wieder. Dort führt die Bundesanwaltschaft aus, daß es bekannt sei, daß die Mitglieder der RAF rücksichtslos gegenüber Polizisten von ihrer Waffe Gebrauch machen, daß man deshalb auf den Vorsatz der Angeklagten entsprechend schließen könne, daß es deshalb letztlich nicht darauf ankomme, wer im einzelnen welche Handlung begangen hat, sondern daß ihnen alles gemeinsam zuzurechnen sei.

D.h. aus der Tatsache, daß sie als Mitglieder der RAF angesehen werden, und der Tatsache, daß dort geschossen worden ist, wird gefolgert: hier ist von beiden mit gemeinsamem Mordvorsatz geschossen worden.

Das ist nun nicht nur Auffassung der Anklagebehörde, wo man ja eine gewisse Vereinheitlichung erwarten kann, sondern unseres Wissens auch in allen Urteilen, die sich mit solchen Fällen beschäftigt haben, entsprechend Argumentationszusammenhang der urteilenden Gerichte gewesen, nämlich: Zugehörigkeit zur RAF - Mordvorsatz - gemeinsamer Vorsatz; es kommt nicht darauf an, wer tatsächlich mit welcher Absicht evt. geschossen hat.

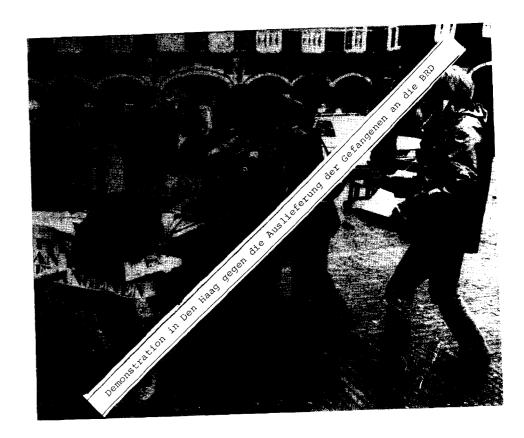
Und soweit ich richtig informiert bin, hat auch dieser Senat hier gerade im Verfahren Speitel vor kurzem eine entsprechende Ausführung im Urteil gemacht, nämlich daß es nicht entscheidend darauf ankomme, wer wie und wann geschossen habe, sondern daß man es ihnen allen gemeinsam zurechnen müsse, da sie Mitglieder der gemeinsamen Organisation mit den gleichen Absichten gewesen seien.

Jedenfalls schließe ich aus dieser Erfahrung mit solchen Prozessen - und die sind ja nun nicht nur seit kurzem, sondern seit langem schon allgemein bekannt -, daß dieses Raster auch unseren Mandanten übergestülpt werden wird, solange sie sich zur RAF bekennen.

23

Wir kennen auch die andere Linie, die es gibt, die ja von Innenminister Baum auch öffentlich gemacht wird - da heißt es:

Wer sich rechtzeitig distanziert, bei dem wird vielleicht der Tatvorwurf im einzelnen geprüft. Bei dem begibt sich der Staat auf die Ebene, daß er bis dahin zurückgehaltene Zeugen, die Unschuld in bestimmten Punkten beweisen können, rausläßt. Hier wird deutlich gemacht, daß bis dahin das Verfahren nicht fair gewesen ist, sondern daß es in der Hand der Behörden liegt, das Verfahren fair oder unfair machen zu lassen - und daß es davon abhängt, ob die Angeklagten sich noch zu einer bestimmten Organisation bekennen oder nicht, ob man ihnen dieses faire Verfahren in einem gewissen Umfange zuteil werden läßt oder nicht."



MORDVERSUCH AN GERT UND CHRISTOF IN AMSTERDAM

»? zeugenaussagen?»

"symptomatisch für diese situation, in der der anklage die felle wegzuschwimmen drohten, war, daß sowohl die baw als auch das gericht sich während der zeugenvernehmung bisher nicht weniger als dreimal genötigt sahen darauf hinzuweisen, daß hier doch um gottes himmels willen ein mordversuch von uns zur verhandlung steht und bitte schön nicht einer an uns, welcher eindruck sich allerdings während der vernehmungen aufzudrängen und zu bestätigen schien." (die gefangenen am 26.3.80)

Das Gericht - d.h. in erster Linie Vorsitzender Richter Dr. Wagner hat die Erklärung der Gefangenen, daß in Amsterdam ein Mordversuch an ihnen stattgefunden hat, in den ersten Tagen der Zeugenvernehmung auf eine ganz besondere Art ins Lächerliche zu ziehen versucht.

Am zweiten Tag der Zeugenbefragung sagten die beiden deutlich, was sie von diesem Vorgehen des Vorsitzenden hielten:



"sie haben sich gestern auf unsere sogenannte 'einlassung' vom ersten tag bezogen, wo wir gesagt haben, daß es sich um einen mordversuch an uns gehandelt hat. daraus haben sie praktisch eine vermutliche oder vermeintliche logische konsequenz gezogen, gedanklich den zusammenhang hergestellt zu einer frage, die sie gestern einem zeugen gestellt haben, nämlich ob eine verabredung zum mord bestanden hätte. und vorher haben sie, glaube ich, sogar gesagt, sie würden sich schämen, so was zu fragen.

dazu möchten wir klarstellen:

wenn wir sagen, daß es sich um einen mordversuch an uns gehandelt hat, sagen wir damit nicht, es hätte eine verabredung zum mord gegeben. wir sind auch der meinung, daß ein mordversuch, so wie wir ihn meinen, nicht zwingend logisch voraussetzt, daß eine gemeinsame absprache zum mord besteht. dieser zusammenhang, den sie da gestern

konstruiert haben, läßt sich aus dem, was wir gesagt haben, nicht direkt folgern. das ist punkt eins.

punkt zwei möchte ich jetzt noch mal wiederholen, das ist sehr wichtig für uns: wenn wir sagen, es war ein mordversuch an uns, meinen wir das absolut ernst; das ist nicht nur irgendwie so dahingesagt oder nicht irgendwie eine form von allgemeiner propaganda. und uns ist klar – das müßten sie als richter eigentlich ziemlich genau wissen –, daß mordversuch ein wesentlich komplizierterer tatbestand ist als so direkt. da gibt's ja bei uns z.b. auch die formulierung, daß gesagt wird, 'tötung billigend in kauf genommen' und solche dinge. das ist also ein sehr breites spektrum von definition, was mordversuch ist. und wir benutzen diesen ausdruck hier auch nur deswegen, weil er uns gegenüber benannt wird.

deswegen stellt sich für uns die art und weise, wie gestern und in etwas abgeschwächterer form heute die zeugen befragt wurden, fast an der grenze der befangenheit dar, weil wir den eindruck haben, daß sie die aussage, die wir machen, nämlich daß ein mordversuch an uns gemacht wurde – was ja eine ziemlich existentielle angelegenheit für uns ist –, daß sie die lächerlich machen, daß sie sie verächtlich machen in einer form, in der sie sagen – faktisch schon fast suggestivfragen stellen –, ob eine verabredung zum mord stattgefunden hat, obwohl nicht der geringste anlaß besteht, so etwas zu fragen, und vor allem völlig klar ist, daß es nur eine antwort auf diese frage gibt, nämlich daß keine verabredung zum mord stattgefunden hat.

das müssen wir noch öfter viederholen, daß sich für uns die situation so dargestellt hat, daß es ein mordversuch ist; daß es eigentlich ein zufall ist, daß wir überhaupt hier hocken; wo die ganze veranstaltung drum geht, daß wir hier auch nicht mehr rauskommen." (7.3.1980)

Die Verteidigung dazu: "Wir verhandeln hier über die Frage, ob das, was unsere Mandanten sagen, die Tatsache ist, oder das, was Ihre Anklageschrift sagt; das ist beides Gegenstand der Verhandlung. Wir verhandeln in einer Situation, wo ... der Vorsitzende immer in einer unserer Meinung nach überspitzten Form fragt, direkt fragt: 'Hat Ihnen jemand den Auftrag gegeben - tot oder lebendig?'; oder: 'War vereinbart zu schießen, sobald jemand mit dem Ohr wackelt?' Auf diese Weise wissen die Zeugen natürlich, daß es darauf ankommt, in diesem Punkte vorsichtig zu sein.

Wenn wir nach den Hintergründen und der Vorbereitung fragen, dann deshalb, weil wir wissen wollen, wie die Beamten psychisch und gedanklich auf die Festnahmesituation konditioniert waren. Deshalb ist es wichtig, ob sie über gefährliche angebliche Terroristen informiert worden sind; ob ihnen klar war, daß in anderen Situationen auch Beamte zu Schaden gekommen sind; ob sie überlegt haben, wie man sich vielleicht besser verhält, was für Taktiken es noch gibt.

Es gibt viele Fälle auch in der Bundesrepublik, wo die Anwälte immer wieder versucht haben klarzumachen, daß die Beamten, auch wenn sie nicht die Absicht hatten, tödlich zu schießen, in Situationen hereingekommen sind, wo sie gar keine andere Reaktionsmöglichkeit mehr kannten - wegen ihrer Vorbereitung -, als sofort zu schießen. Und genau das ist die Frage, die wir stellen:

Waren die Beamten so konditioniert, daß die Festnahme letztlich nur mit einer Schießerei, mit einer Erschießung der Festzunehmenden

enden konnte?"



der zehnte november siebenundsiebzig



Mit den Zeugenaussagen der niederländischen Polizeibeamten im Prozeß gegen Christof und Gert, die wegen Mordversuchs an ehen diesen Beamten angeklagt sind, war am 28. März 1980 der erste Prozeßabschnitt beendet. Die Anklage gegen die beiden bezieht sich auf die Geschennisse um ihre Festnahme in Amsterdam am 10. November 1977, bei der Gert lebensgefährlich und Christof schwer verletzt wurde. Die Festnahme erfolgte im Zusammenhang mit der über die Grenzen der BRD hinweg betriebenen internationalen 'Terroristen-Fahndung' von Bundesanwaltschaft und BKA infolge der Aktionen der RAF gegen Buback, Ponto und Schleyer im Verlaufe des Jahres 1977.

Anfang November 1977 stießt die niederländische Polizei bei der Fahndung nach den Entführern des holländischen Geschäftsmannes Caransa in Amsterdam auf eine Wohnung im Baden-Powell-Weg, die nach den Ermittlungen des BKA von Rolf Clemens Wagner angemietet sein sollte. In der Nähe dieser Wohnung wurden am Abend des 10.11.77 Christof und Gert von einem Sonderfahndungskommando der niederländischen Polizei in einer Telefonzelle überfallen und festgenommen:

"über eine staatsschutz-gelenkte desinformationskampagne – z.b. die raf hätte den holländischen millionär caransa entführt, die raf wollte in holland ein flugzeug der lufthansa abschießen, die raf wollte prinz bernhard der niederlarde entführen – ist es dem bka gelungen, in holland fuß zu fassen, und durfte in den haag gleich ein ganzes büro eröffnen. leiter dieses büros war leitender kriminaldirektor pohl vom bka (der schon in stockholm dabei war). von dort aus wurden die holländischen bullen auf sofortige liquidierung eingeschworen. besondere geheime fahndungsblätter wurden ausgegeben, die zur quasi sofortigen erschießung aufforderten. von der deutschen zielfahndung wurde kurz vor dem mordeinsatz die parole ausgegeben, daß keine gefangenen zu machen sind.

das läßt sich klar machen am ablauf. hier nur die wichtigsten details:

wir stehen in der telefonzelle und telefonieren. plötzlich stehen drei mann vor der zelle, machen die tür einen spalt auf, stecken die pistolen durch, brüllen und schießen sofort. ich werde am bauch getroffen, greif mir an den bauch, daraufhin

- kurz danach - schießt der bulle noch mal und trifft - ich weiß nur nicht mehr wo. das nächste, was ich weiß, ist, daß mir der lauf gleich darauf zwischen die augen zielt. und dann schießt die raf - endlich.

worauf sich die bullen zurückziehen und aus der entfermung auf die telefonzelle schießen. christof springt aus der zelle und fällt gleich darauf getroffen um daraufhin geht die schießerei erst recht los, und zwar von mehreren seiten, von den bullen her.

christof liegt auf der straße und zuckt bei den treffern und ich hock in der telefonzelle und mir fliegen die kugeln um die ohren. dabei konzentriert sich das feuer
auf die telefonzelle. um irgendwie aus dem zentrum von den schüssen rauszukommen,
laufe ich gebückt, soweit das noch geht, aus der zelle, bekomme eine kugel an den
kopf, kugelhagel setzt ein, falle um, bleibe reglos liegen.

wenn in dem moment die handgranate nicht losgegangen wäre, hätte es jetzt tatsächlich einen toten gegeben. woraufhin dann auch nach der handgranate tatsächlich mal ruhe ist mit der schießerei, um dann aber ein paar sekunden später um so heftiger wieder einzusetzen. das feuer konzentriert sich dann wieder auf mich, ich werd am rücken getroffen, weil ich auf dem bauch lieg. bewegt haben wir uns da beide nicht mehr, konnten auch gar nicht mehr. als ihnen die muni ausgeht, wird endlich das feuer eingestellt.

das resultat von dem ganzen: béi mir neun treffer in kopf, bauch, brust, schulter und rücken, bei christof treffer in arme und beine. daraufhin werden wir umstellt, mit karabinern in schach gehalten, auf den rücken gedreht, und christof wird mit dem gewehrkolben ins gesicht geschlagen. daß wir jetzt nicht noch erschossen werden, liegt einfach daran, daß inzwischen leute auf die straße kommen und gucken. die presse ist natürlich auch schon da, ein fotograf bekommt später für die bilder die goldene kamera.

die bundesanwaltschaft nennt das verhalten später 'gemeinschaftlich versuchten mord' – und zwar nicht das verhalten der bullen. sondern unseres."

(sus der Erklärung der Gefangenen am 28. Februar 1980)



Durch die Zeugenaussagen der niederländischen Beamten vor Gericht über die Vorbereitung und den Verlauf der Festnahme von Christof und Gert wurde bestätigt, daß ihre Verhaftung

"unter leitung und zusammenarbeit mit dem deutschen staatsschutz völkerrechtswidrig und ungeachtet aller nationalen grenzen und souveränität" stattfand und "dies überhaupt erst möglich war über eine konditionierung der niederländischen polisei durch in holland stationierte deutsche staatsschutzeinheiten." (die Gefangenen am 26.3.80)

- dies jedoch, nachdem über zweieinhalb Jahre von der Festnahme bis in den Prozeß hinein die Beteiligung des BKA an der Verhaftung in Amsterdam weggelogen worden war! (Die niederländische Presse und die Agenturen wußten im November 1977 da allerdings anderes zu berichten!)

Über die Art der Zusammenarbeit der niederländischen Polizei mit dem BKA sagten die holländischen Zeugen folgendes aus:

Nach den Angaben des Chefs der bei der Festnahme beteiligten Einsatzgruppe hielten sich bereits zwei bis drei Monate vor der Festnahme deutsche BKA-Zielfahnder in Den Haag auf, wo sie der StA in "terroristischen Angelegenheiten" "beratend und informierend" zur Seite standen.

Nachdem man aufgrund eines anonymen Hinweises auf die Wohnung im Baden-Powell - Weg gestoßen war, fanden nach den Aussagen der niederländischen Beamten "Dienstbesprechungen" mit deutschen BKA-Beamten statt, wobei der Auftrag zur Festnahme von Rolf Clemens Wagner erteilt wurde. Zugegeben wurde darüber hinaus die Mithilfe von deutschen Beamten bei der Observierung der Wohnung sowie die Anwesenheit einer deutschen BKA-Beamtin im näheren Umkreis des Festnahmeortes und -geschehens.

"und die tatsache, daß dies seit zweieinhalb jahren verdeckt gehalten werden sollte, macht den schluß zwingend, daß da noch n bißchen mehr dran ist an der beteiligung deutscher fahnder an der aktion von amsterdam, als ne einfache anwesenheit in holland oder auf 'm observationsposten oder im 'weiteren' umkreis des tatortes.

ne tatsache, die so allein, wie sie da jetzt bisher steht, n zweieinhalbjähriges offizielles dementi (oder besser gesagt n schlichtes 'weglügen') dessen einfach unsinnig erscheinen läßt (auch und insbesondere angesichts der tatsache, daß deutsche fahnder zum beispiel in paris bisher unwidersprochen stefan wisniewski verlaften konnten, sogar – auch bisher unwidersprochen – in bulgarien, quasi in eigenregie, operieren konnten, und überall sonst quer durch europa einen auf 'internationale fahndung' machen; aber ausgerechnet in holland soll'n sie jetzt nicht gewesen sein.)" (die Gefangenen am 26.3.1980)

wei Jahren ein gängiger Begriff in ter Fallpersonen erstellt. Welche Zigadeutschen Polizeiämtern geworden: rettenmarke ihr Terrorist raucht, wel-Unter dieser Arbeitsbezeichnung fir- che Mädchen lesbische Beziehungen micren die Anstrengungen vor allem unterhalten, wer mit wem kreuz und der Landeskriminalämter, mit kleine- quer wann und wo gewesen ist - alles en Gruppen von Spezialisten, drei Eis nur irgend Zugängliche, Bekanntgefünf Mann, die Suche nach den "Ziel- wordene ist verzeichnet, ebenso wie die personen", den Top-Terroristen, zu in Schaubildern registrierten Beziehun-

Jede dieser Fahndungsgruppen hat deren Bereichen der Fahndung an Spu- me (vom Band), die Blutgruppe, das ren oder Erkenntnissen anfällt, landet Zahnschema ihrer Zielperson. Was die auf dem Tisch der jeweiligen Zielfahn- früher einmal im Seminar an der Uni der - oder sollte wenigstens dort lan- geschrieben hat, haben ihre Zielfahn den: Computer-Ausdrucke und die Er- der wohl gelesen. Den Sprachduktus zu gebnisse kriminaltechnischer Untersu- kennen, ist wichtig bei der Identifiziechungen, Zeugenbeobachtungen und rung von Erpresserbriefen; typische Geheimdiensthinweise.

stritten, in monate- ja jahrelanger Re- dungsraster.

Quelle: "Spiegel" 46, 7.11.77

Gleichwohl ist "Zielfahndung" seit cherche gründliche Personagramme il gen zu Kontaktpersonen, Verwandten, früheren Freunden

nur eine Zielperson. Alles, was aus an- Die Kriminalisten kennen die Stim-Kommafehler in einem Text wären Die Zielfahnder in den Ländern ha. schon eine Spur, Fachwörter, etwa aus ben, das ist unter Fachleuten unum- der Elektronik, ein Element fürs Fahn-

Ebenso unglaubwürdig waren die Aussagen der niederländischen Beamten vor Gericht über ihre Konditionierung für die Festnahme von "äußerst gefährlichen Terroristen, die nicht vor dem Gebrauch der Schußwaffe zurückschrecken würden".

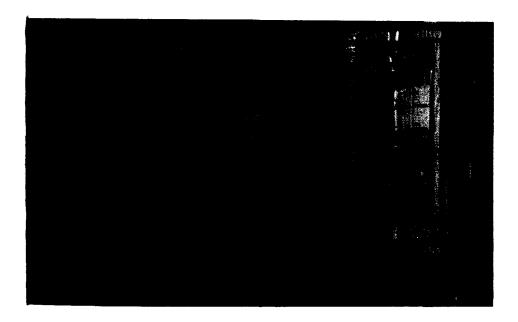
Obwohl die Beamten zugaben, ähnliche Instruktionen erhalten zu haben - wobei sie den Ablauf der Festnahme von Knut Folkerts im Hinterkopf hatten -, wollten sie der Öffentlichkeit in ihren Aussagen weismachen, bezüglich Schußwaffengebrauch und Festnahmeplan seien sie lediglich an die "allgemeinverbindlichen Vorschriften" für diese Situationen gebunden gewesen, und die ließen ihnen in der Bestimmung der Taktik weiten Raum - äußerst absurde Behauptungen, wenn (was bei einigen Zeugen deutlich wurde) spezielle Instruktionen für die Festnahme existieren, die aber natürlich wohlweislich verschwiegen werden. (Die internationale Zusammenarbeit der Polizei und die Strategien zur Bekämpfung der Guerilla werden im nächsten Prozeß-Info ausführlich dargestellt.)

Die Festnahme von Gert und Christof spielte sich nach den Zeugenaussagen folgendermaßen ab:

Am Nachmittag des 10. November 1977 meldeten die Observationsposten, daß Personen in der Wohnung am Baden-Powell-Weg eingetroffen waren,

woraufhin mehrere Einsatzwagen in der Nähe Posten bezogen. Spät abends verließen zwei Personen das Haus, der Obervationsposten ging davon aus, daß sie aus der Wohnung kamen (war sich dessen aber nicht sicher), verfolgte zunächst ihren Weg, verlor sie aber bald aus den Augen. Die bereitstehenden Einsatzwagen schwärmten zur Suche aus, und ein Wagen entdeckte zwei Männer in einer Telefonzelle, die der mehr als dürftigen Personenbeschreibung des Observationsposten entsprachen (zwei Männer, einer mit einem dunklen Anzug, einer mit einem hellen Regenmantel bekleidet), und gab seine Beobachtung per Funk an die anderen Wagen weiter.

Ein anderer Einsatzwagen hielt kurz darauf an der Telefonzelle, und einer der Beamten ging zur Zelle, sprach die telefonierenden Männer an und erfuhr so, daß es Deutsche waren. Das reichte den drei Polizisten aus diesem Wagen. Mit kugelsicheren Westen ausgerüstet, die durchgeladenen Pistolen im Anschlag liefen sie auf die Telefonzelle zu, ohne auf ihre Kollegen aus den anderen Wagen zu warten.



Dies nach Angaben der Zeugen, um die Identität der telefonierenden Männer zu ermitteln. Auf die Frage des Vorsitzenden Richters, ob eine Personalienfeststellung nicht anders möglich gewesen sei, z.B. nachdem die Männer die Zelle verlassen hatten, antwortete einer der Beamten sinngemäß: "Es war eine Entscheidung von wenigen Sekunden. Mir schien die Sache günstig, zumal ich davon ausging, Wagner sei dabei, also eine gefährliche Person."

Die drei Polizeibeamten rissen die Tür der Telefonzelle auf - wollen zweimal "Hände hoch, Polizei" gesagt haben - und eröffneten das Feuer auf Gert und Christof, nachdem sie bei beiden verdächtige Handbewegungen bemerkt haben wollen.

- 1. Zeuge: "Ich fühlte mich ernsthaft bedroht, habe für mich entschieden zu schießen; praktisch zur gleichen Zeit spürte ich, daß ich getroffen war", und "Ich habe mich entschlossen zu schießen, weil ich überzeugt war, mein Leben zu verlieren, wenn ich nicht selbst schießen würde."
- 2. Zeuge: "Ich habe eine Waffe gesehen, dann wurde von beiden Seiten geschossen, ich sah Mündungsfeuer aus Richtung der Personen. Die Situation wurde verwirrend."
- 3. Zeuge: "Ich habe einen Bruchteil gezweifelt, ob ich schießen sollte, dann ging es so schnell. Ich habe auf Schneider geschossen. Ich habe geschossen, weil geschossen wurde" (was er angeblich an Gerts Augen abgelesen haben will - der aber keine Waffe bei sich trug).

was sich hier in Form eines Stimmungsbildes präsentiert, war der Auftakt zu einer wüsten Schießerei - alles unter der Überschrift: "günstige Festnahmesituation" - durch ein mindestens 10köpfiges, mit Karabinern ausgerüstetes Sonderkommando der Amsterdamer Polizei auf zwei Verdächtige, die der RAF zugerechnet wurden, solange bis sie reglos dalagen und totgeglaubt wurden.

"wenn hier, als nur ein beispiel, während der zeugenvernehmung herauskommt, wie ein beamter der holländischen polizei, der während seiner 20jährigen Dienstzeit nach eigenen angaben noch nie einen schuß aus seiner dienstpistole abgegeben hat und dann, bei einer verhaftung, von der er wußte, daß es sich um raf-mitglieder handelt, ganze zwei magazine auf leute abfeuert, die schon auf'm boden liegen, solange schießt bis sie sich selbst bei treffern nicht mehr rühren, und danach immer noch nachlädt, dann hat da und davor etwas stattgefunden, was wir konditionierung nennen." (26.3.1980)

33

ein zweiter fall hausner?

Der Prozeß förderte eine wesentliche Einzelheit der Festnahme zutage, die bislang abgestritten worden war: nämlich die Tatsache, daß Christof Wackernagel nach der Schießerei einen wuchtigen Schlag mit dem Gewehrkolben auf den Kopf bekommen hat, als er verletzt am Boden lag. Christof selbst hat auf diesen Punkt seit seiner Festnahme immer wieder hingewiesen, aber in keinem Protokoll, in keiner Akte tauchte die Sache auf.

In der Hauptverhandlung am 14.3.1980 erzählte ein holländischer Polizeibeamter nun folgendes: Er kam an der Telefonzelle erst an, als keine Schüsse mehr fielen, Gert und Christof lagen reglos am Boden. Er ging auf Christof zu - den Karabiner in beiden Händen - und beugte sich über ihn, um zu prüfen, ob er überhaupt noch lebte. In diesem Moment habe Christof sich aufgerichtet, ihm ins Gesicht gespuckt, 'Schwein' o.ä. gesagt und nach dem Karabiner gegriffen. Daraufhin habe der Zeuge Christof mit dem Kolben des Karabiners einen Schlag auf den Kopf gegeben, und Christof sei umgefallen und liegengeblieben.

Später ergänzteder Zeuge noch, er habe den Karabiner zu dem Zeitpunkt nicht mehr senkrecht auf Christof gerichtet, sondern flach gehalten - und das sei Christofs Glück gewesen, sonst hätte er aus der Situation heraus möglicherweise geschossen. Trotzdem hat er dieses "Intermezzo" nach seinen Worten für nicht so wichtig gehalten, es daher in kein Protokoll geschrieben und früher bei keiner Vernehmung berichtet.

Christof hat zu dieser Zeugenaussage am selben Tag erklärt:

"es ist wichtig klarzustellen, daß nach erfolgter verhaftung und verletzung noch mal zugeschlagen wurde, ich lebe noch und war nur drei tage ohnmächtig und hatte nur eine gehirmerschütterung von drei wochen. siegfried hausner z.b. hat mehrere solcher schläge gekriegt, und drei tage später war er tot. deswegen ist es wichtig, daß das hier besprochen wird, weil so was eben üblich ist bei solchen verhaftungen. deswegen haben wir überhaupt drauf bestanden, damit es klar ist und eben auch draußen klar ist, warum solche sachen hier so intensiv besprochen werden müssen und worauf sie eben rauslaufen sollen, wie es bei siegfricd hausner dann auch rausgelaufen ist. ...

nachdem zweieinhalb jahre lang dementiert wurde, ausdrücklich dementiert wurde, daß mir auf den kopf geschlagen wurde, und der nasenbeinbruch etc. irgenävie wie die jungfrau zum kind gekommen ist – zweieinhalb jahre danach kommt hier einer an und erzählt eine geschichte, die echt zum himmel stinkt, und wo ich, nachdem er behauptet, ich würde lügen, nur sagen kann: er lügt, von a bis z.

die ganze story stimmt nicht und stimmt vor allem deswegen nicht, weil auf meinen händen jemand draufstand. sie haben sich rechts und links auf die hände draufgestellt, und er hat seinen fuß in siegerpose noch auf meinen bauch gestellt. wobei das absurdeste an dem ganzen ist, daß er höchstwahrscheinlich gar nicht der typ war, der mir auf den kopf geschlagen hat. das geht gar nicht; er stand vor mir, hat den karabiner auf mich gezeigt, und der schlag kam von hinten. ich hab ihn die ganze zeit gesehen." (14.3.1980)

"DAS SIND BELEGE FOR EINE KONDITIONIERUNG ..."

"das allerdings sind belege für uns, daß da ne konditionierung stattfand, die zum beispiel dann dazu führte, daß – und das ist, soweit es jetzt steht, auch n beleg für den mordversuch an uns – daß ein beamter sich mit nem karabiner in der hand an christof herznmachte, in der annahme, der wäre eigentlich schon tot, um ihm dann – als er sich nicht als ein solches herausstellte – kurz und bündig den kolben auf / gegen / über / an (das steht im belieben, wie man das nennt) den kopf zu schlagen. nicht im belieben steht allerdings, auch wenn das das gericht nicht zur kenntnis nehmen wollte, daß davon n nasenbeinbruch, ne schwere gehirnerschütterung resultierte, mindestens, und christof erst nach drei tagen wieder zu bewußtsein kam.

wobei dies - n kolbenschlag auf den kopf von jemand, von dem man vorher aus gutem grund anlaß hatte zu vermuten, daß er gar nicht mehr am leben ist - während zweieinhalb jahren in keinem einzigen protokoll auch nur andeutungsweise erwähnt wurde mit der faulen rechtfertigung, man hätte dies nicht für so wichtig gehalten; und außerdem hätte der so plötzlich zum leben erwachte auch noch (und das stand bisher in ebenfalls noch keinem protokoll) sich gewehrt, geschimpft und gespuckt - was besonders glaubhaft klingt, daß er das alles noch gemacht haben soll mit nem durchschossenen ellenbogen, mit noch n paar durchschüssen und mit ner mündung von nem winchesterkarabiner vorm gesicht.

wobei - das sei gleich auch noch gesagt - es zwar nach ärztlichem protokoll feststeht, das christofs kopfverletzung von nem schlag mit nem stumpfen gegenstand herrührt - also wohl mit nem kolben - wir allerdings ziemlich genau wissen, daß der zeuge, der hier so plötzlich wie verblüffend freimütig ausgesagt hat, mit nem kolben zugeschlagen zu haben, das schlecht gewesen sein kann, und er insofern scheints den 'dummen jockel' spielt für jemand, der da meint gründe zu haben - und die gründe dürften recht interessant werden - besser im hintergrund bei der aktion zu bleiben.

was dann auch erklären würde, warum der kolbenschlag noch nie in nem protokoll aufgetaucht ist – und sogar die baw es in der anklageschrift vorzog, auf einen leichter zu erklärenden kopfstreifschuß zu tippen."



so entwickeln sich aussagen...

Bemerkenswert ist, daß die Zeugenaussagen vor Gericht zum Teil sehr viel präziser waren als in den Protokollen, die unmittelbar nach dem 10. November erstellt wurden.

So wurden unmittelbar nach der Festnahme keine Aussagen darüber gemacht, wer von den beiden Verdächtigten die gezündete Handgranate geworfen haben soll. Erst nachdem durch die Ermittlungen klar wurde, daß Gert keine Waffe bei sich getragen hatte, versuchten die niederländischen Polizeibeamten, ihm die Handgranate anzuhängen. So sagte einer der Zeugen vor Gericht aus, daß er Gert vor der Telefonzelle – halb liegend, halb sitzend – eine schwenkende Bewegung von der Gürtelhöhe aus mit der Hand machen sah, worauf ein explosiver Knall erfolgte. Die Bewegung, die Gert in der Zelle gemacht haben soll, wurde nachträglich entsprechend uminterpretiert von einer 'Waffenziehen-Bewegung' zu einem "Herumfummeln an der Hüfte".





Ebenso läßt sich an der Geschichte der offiziellen Verlautbarungen über den Ablauf der Festnahme eine unglaubliche Entwicklung feststellen.

1. Presseerklärung des Amsterdamer Oberstaatsanwalts am 11.11.1377

Die holländische Zeitung "de Volkskrant" berichtete am 12. November von einer Pressekonferenz am Vortage, auf der der Amsterdamer Oberstaatsanwalt zunächst gesagt hatte, die Telefonzelle sei "eine ideale Situation für eine Verhaftung" gewesen. "Jedoch kam es doch noch zu einer Schießerei. Aus den Tatsachen, die Polizei und Justiz über die Verhaftung freigeben, geht hervor, daß zuerst ein Polizeibeamter zu der Zelle gegangen ist, die Tür aufgemacht hat und gesagt hat 'Macht ein bißchen schnell, ich muß auch anrufen', und nachdem er Antwort bekommen hat, 'Einen Moment, bitte', die Sicherheit bekommen hat, mit deutschen Staatsangehörigen zu tun zu haben. Die beiden RAF-Mitglieder haben in der Umgebung aber andere Polizisten gesehen, sind gleich aus der Zelle herausgesprungen und haben das Feuer eröffnet."



(Bildunterschrift: "In einer Pressekonferenz erklärte M., daß die RAF-Terroristen in Amsterdam als erste geschossen hätten. Diese Erklärung mußte später widerrufen werden."

2. DAS PROTOKOLL DER BETEILIGTEN BEAMTEN

Am Tage dieser ersten Pressekonferenz, am 11.11.1977, haben die drei in vorderster Front an dem Einsatz beteiligten Polizeibeamten ein gemeinsames Protokoll erstellt. In diesem Protokoll heißt es nun nicht, die in der Zelle stehenden Männer haben als erste geschossen, sondern es heißt dort nur, etwas vorsichtiger, "es wurde sofort hin- und hergeschossen".

3. Presseerklärung des Justizministeriums am 22.11.1977

Am 23. November berichtete "de Volkskrant" dann: "Das Justizministerium hat Dienstag durch Frau Toos Faber, offizielle Sprecherin des Justizministeriums, eine neue Version gegeben von der Schießerei, bei der die westdeutschen Staatsangehörigen Wackernagel und Schneider und auch drei Polizeibeamte verwundet worden sind. Nach der neuen Version haben nicht die Deutschen als erste geschossen, sondern die Polizisten. Dabei wird gesagt, daß Schneider doch eine Bewegung gemacht hat, die nur interpretiert werden kann als ein Griff nach einer Waffe.

Wie bekannt, standen die Deutschen am Donnerstag, dem 10. November, in einer Telefonzelle. Ein Polizist, der sich ausgegeben hat als Bürger, ist zu der Zelle gegangen mit der Bitte, etwas zu eilen, weil er auch anrufen wollte. Nach der ersten Version, herausgegeben von Oberstaatsanwalt Messchaert, haben Wackernagel und Schneider eine Pistole gezogen und haben angefangen zu schießen. Diese Version stimmt also nicht.

Der Polizist, der auf seine Bitte zu hören bekam, daß er einen Moment warten sollte - 'Moment, bitte' -, ist zurückgegangen zu seinen Kollegen. Mit den Kollegen ist er ein zweites Mal zu der Zelle gegangen. Schneider, der anfangs für das RAF-Mitglied Wagner gehalten wurde, machte, so diese neue Version, eine Bewegung wie den Griff nach der Waffe.

Wackernagel und Schneider haben ständig gesagt, daß nicht sie, sondern die Polizei als erste das Feuer eröffnet hat. Ein Sprecher des Justizministeriums hat gestern abend als Motiv für das Abgeben einer falschen Darstellung des Oberstaatsanwalts gesagt: es stimmt, daß Herr Messchaert etwas anderes gesagt hat, aber das soll der Nervosität zugeschrieben werden."

das gelbe vom ei....

Die Verteidigung hat nach Abschluß der Vernehmungen der holländischen Polizeizeugen beantragt, eine Tatortbesichtigung mit Tatrekonstruktion durchzuführen oder zumindest eine Tatrekonstruktion unter Verwendung einer holländischen Telefonzelle im Gerichtssaal durchzuführen. Zur Begründung führte die Verteidigung aus:

"Die Tatrekonstruktion wird insbesondere ergeben, daß bei Beachtung der räumlichen Verhältnisse und Positionen die Aussagen der Zeugen, sie seien durch eine bei Schneider beobachtete, als Griff zur Waffe zu wertende Bewegung zum Schießen veranlaßt worden, unglaubwürdig ist.

Es wird sich vielmehr die Schlußfolgerung ergeben, daß der Zeuge X ohne jeglichen konkreten Anlaß das Feuer eröffnet hat, weil die Festnahmesituation so angelegt war, daß jedwede auch zufällige Bewegung in der Zelle bei den auf das äußerste gespannten Zeugen einen Schleßreflex auslösen mußte, und daß auch die Zeugen Y und Z aufgrund eines solchen Reflexes bzw. deshalb zu schleßen begonnen haben, weil X damit angefangen hatte.

Ferner wird sich ergeben, daß wegen der Enge nicht ausgeschlossen wer-. den kann, daß die Zeugen sich gegenseitig verletzt haben. Außerdem wird sich ergeben, daß die Zeugen Y und Z ihre jeweiligen Beobachtungen über das Verhalten der Angeklagten nach Verlassen der Telefonzelle nicht so haben machen können, wie von ihnen behauptet worden ist."

Die Gefangenen hatten schon vorher gesagt:

"das ganze - von den widersprüchlichkeiten, die da drin stecken, und die noch zu lösen sein werden, mal abgesehen - beweist schon zum jetzigen zeitpunkt - obwohl das dafür absolut nicht der einzige punkt ist - unsere behauptung vom mordversuch an uns ziemlich schlagkräftig, denn wenn das keiner gewesen ist, dann weiß ich nicht, was das dann überhaupt ist.

so, das sei jetzt mal soweit gesagt, auch damit mal wieder ein bißchen linie in den prozeß hier kommt.

für die nächsten zeugen ist halt noch zu sagen - ohne der sache vorgreifen zu wollen -, daß die jetzt das gelbe vom ei sind, bei denen man guter hoffnung sein kann, daß sich da die widersprüche so weiterentwickeln, auf daß sich hier die balken biegen." (die Gefangenen am 26.3.1980)

AN DIE GLEICHGESCHALTETEN

Um sein Brot nicht zu verlieren In den Zeiten zunehmender Unterdrückung Beschließt mancher, die Wahrheit tber die Verbrechen des Regimes bei der Aufrechterhaltung der Ausbeutung Nicht mehr zu sagen, aber Auch nichts zu beschönigen. Der so Vorgehende Scheint nur von neuem zu bekräftigen, daß er entschlossen ist Auch in den Zeiten zunehmender Unterdrückung Sein Gesicht nicht zu verlieren, aber in Wirklichkeit Ist er doch nur entschlossen Sein Brot nicht zu verlieren. Ja, dieser sein Entschluß Keine Unwahrheit zu sagen, dient ihm dazu, von nun an Die Wahrheit zu verschweigen. Das kann freilich Nur eine kleine Zeit durchgeführt werden. Aber auch zu dieser Zeit Während sie noch einhergehen in den Amtern und Redaktionen In den Laboratorien und auf den Fabrikhöfen als Leute Aus deren Mund keine Unwahrheit kommt Beginnt schon ihre Schädlichkeit. Wer mit keiner Wimper zuckt Beim Anblick blutiger Verbrechen, verleiht ihnen nämlich Den Anschein des Natürlichen. Er bezeichnet Die furchtbare Untat als etwas so Unauffälliges wie Regen Auch so unhinderbar wie Regen. So unterstützt er schon durch sein Schweigen Die Verbrecher, aber bald Wird er bemerken, daß er, um sein Brot nicht zu verlieren Nicht nur die Wahrheit verschweigen, sondern Die Lüge sagen muß. Nicht ungnädig Nehmen die Unterdrücker ihn auf, der da bereit ist Sein Brot nicht zu verlieren. Er geht nicht einher wie ein Bestochener Da man ihm ja nichts gegeben, sondern Nur nichts genommen hat. Wenn der Lobredner Aufstehend vom Tisch der Machthaber sein Maul aufreißt Und man zwischen seinen Zähnen Die Reste der Mahlzeit sieht, hört man Seine Lobrede mit Zweifeln an.